

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Branereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Er erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieger, Berlin-Niederschlesien
Redaktion und Expedition: Berlin O 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Insertionspreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgehaltene Kolonetzelle 1 Mark,
für Todesanzeigen Zelle 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

Die erweiterte 3. Beiratsitzung

die am 5. und 6. Dezember in Würzburg tagte, war notwendig, um schwebende bzw. aufgeworfene Organisationsfragen zu behandeln. Es waren dies

1. der Zusammenschluß der Verbände in der Lebensmittelindustrie zu einem Lebensmittel- und Getränkearbeiterverbande und im Zusammenhang damit der Anschluß an die Internationale Union der Lebensmittel- und Genussmittelarbeiter,
2. die Beitragsfrage und
3. die Aufgaben der Betriebsräte und die Schaffung eines Betriebsrätebezirks in der Hauptverwaltung.

Über den Zusammenschluß der Verbände wurden nach ausgiebiger Aussprache dem Verbandsvorstand die weiteren Schritte zur Förderung der Verschmelzung übertragen. Der Anschluß an den Internationalen Bund wurde beschlossen.

Die Notwendigkeit der Erhöhung der Beiträge wurde allseitig anerkannt und einstimmig beschlossen, folgende Beitragssätze den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten: bis zu 70 Mk. Einkommen 60 Pf., von 70 bis 100 Mk. 1 Mk., von 101 bis 150 Mk. 2 Mk., von 151 bis 200 Mk. 2,50 Mk., über 200 Mk. 3 Mk.

Nach über die Betriebsrätefrage herrschte Einstimmigkeit, die nachstehende Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Der Verbandsbeirat nimmt Kenntnis von den wichtigen Aufgaben, welche auf Grund des bestehenden Betriebsrätegesetzes den Betriebsräten auf wirtschaftlichem wie sozialpolitischem Gebiet zufallen. Der Verbandsbeirat ist sich im Klaren darüber, daß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes zum Nutzen der Arbeiterschaft nur dann in Anwendung gebracht werden können, wenn die tätigen der in den Betrieben tätigen Kollegen als Betriebsräte fungieren.

Der Verbandsbeirat ist sich ferner darüber klar, daß die Betriebsräte ihre Funktionen als solche nur dann im Sinne und im Geiste des Gesetzes ausüben vermögen, wenn ihnen eine mit den Verhältnissen der in Frage kommenden Industrie erprobte und nach jeder Richtung starke gewerkschaftliche Organisation das Rückgrat ist: ohne eine starke Organisation bleiben die Betriebsräte willenlose Werkzeuge der Unternehmer. Der Verbandsbeirat betrachtet daher die Zusammenfassung der Betriebsräte, wie sie der Erste Betriebsrätekongress vom 5. bis 7. Oktober 1920 beschlossen hat, als das entscheidende Mittel und erklärt diesen Beschluß für die Organisationen als bindend.

Der Verbandsbeirat steht auf dem Standpunkt, daß diesen Beschlüssen zuwiderlaufende Bestrebungen nur die Aktionstrast der Organisation schwächen und die praktische Tätigkeit der Betriebsräte im ungünstigen Sinne beeinflussen.“

Auch die Schaffung eines Betriebsrätebezirks in der Hauptverwaltung wurde beschlossen.
Über die Urabstimmung für die Beitragserhöhung folgen die weiteren Mitteilungen in nächster Nummer der „Verbands-Zeitung“.

Ausführungsanweisung zur Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen

vom 8. November 1920 (R.-G.-Bl. S. 1901, „Reichsanzeiger“ Nr. 266).

Auf Grund des § 8 der Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen vom 8. November 1920 (R.-G.-Bl. S. 1901) wird folgendes bestimmt:

Die durch die Kriegsverhältnisse und die Verschiebung der Absatzbeziehungen veränderte Wirtschaftslage sowie die beschränkte Zufuhrmöglichkeit von Brennstoffen zwingt in den kommenden Monaten zu erheblichen Veränderungen in den Produktionsverhältnissen. Der oberste Grundsatz in der Anwendung der nur in beschränkter Anzahl vorhandenen Produktionsmittel, insbesondere der Kohle und der sonstigen Betriebsstoffe, sein. Die zentralen Verwaltungsstellen, insbesondere der Reichskohlenkommission, sind angewiesen, die zur Verteilung verfügbaren Stoffe nach dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit nur denjenigen Betrieben zuzuwenden, die vom Standpunkt des allgemeinen Interesses aus zur Versorgung des inländischen Verbrauchs sowie zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Ausfuhr notwendig erscheinen. Wenn daher die Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen vom 8. November 1920 den Demobilisierungsbehörden gewisse Befug-

Mahnwort.

Ob du die Feder fährst auf dem Papier,
ob du als Musiker sitzt am Klavier,
ob du als Bäcker sorgst für unser Wohl,
ob du als Acker im Felde pflanzt den Kohl,
ob du als Schuster, Schneider tätig bist,
ob du als Maler schaffst auf dem Gerüst,
ob du als Brauer uns durch Bier ernährst,
ob du als Kutscher schwere Lasten fährst,
ob Kellner, Koch, ob Kaffeehandportier,
ob du Artist an einem Varieté,
ob du als Schiffer fährst auf einem Kahn,
ob du bedienst den schweren Ladelran,
ob du beschäftigt wirst in der Fabrik,
ob du als Bergmann auf der Zeche „Müd“,
ob du als Schmied am Amboss quälst dich schwer,
ob seine Plücker stellen deine Hände her,
ob du als Mädchen oder als Frau
mußt tätig sein, wie Männer hart und rauh,
ganz gleich, auf welche Art ihr schafft,
ob mit der Hand, ob mit des Geistes Kraft,
bereizelt bist du ach so winzig klein
und mußt der Herren stiller Diener sein.
Was fragen sie, wenn deine Kinder starben,
ob gar schon mehrere vor Hunger starben,
ob du mit Ruhe, frei und ohne Sorgen,
erwarten kannst des andern Tages Morgen.
Drum wache auf! — Strebt du für besseres Sein,
tritt in das Heer der freien Kämpfer ein,
zeig, daß du hast den Ernst der Zeit erkannt
und trete heute noch in den Verband.

L a n b.

nisse verleiht und Weisungen gibt, um Abbrüche und Stilllegungen durch Behebung der Ursachen zu verhindern, so haben die Demobilisierungsbehörden davon auszugehen, daß grundsätzlich nicht jede Stilllegung als volkswirtschaftlich, d. h. im Allgemeininteresse, nachteilig betrachtet werden darf. § 6 sieht ausdrücklich vor, daß Abbrüche und Stilllegungen als Ausfluß einer planmäßigen Wirtschaftspolitik durch behördliche Stellen angeordnet werden können und dann selbstverständlich den Zugriffen der Demobilisierungsbehörden nicht unterliegen. Aber auch im übrigen wird die Demobilisierungsbehörde jeden einzelnen zu ihrer Kenntnis gelangten Fall mit der Unterführung der zuständigen Fachorganisationen daraufhin zu beurteilen haben, ob nach der Gesamtlage der Produktions- und Absatzverhältnisse des betreffenden Gewerbezweiges und nach den sozialen Verhältnissen der betroffenen Arbeiterschaft die Aufrechterhaltung des Betriebes im Allgemeininteresse wünschenswert erscheint.

Die Verordnung schafft in § 1 eine Anmeldepflicht des Betriebsinhabers oder Leiters für den Fall eines beabsichtigten Betriebsabbruchs oder einer beabsichtigten Betriebsstilllegung. Die Anmeldepflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 besteht auch dann, wenn die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzte Mindestzahl von Arbeitnehmern in zeitlichen Zwischenräumen zur Entlassung kommt, sofern nur der ursächliche Zusammenhang mit der ganzen oder teilweisen Nichtbenutzung der Betriebsanlagen besteht. Ob der Arbeitgeber rechtlich in der Lage ist, die Arbeitnehmer zu entlassen, bestimmt sich nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Insbesondere werden die in Frage kommenden Vorschriften des Betriebsrätegesetzes und der § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 (R.-G.-Bl. S. 218) durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.

Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die sich, wie z. B. beim Saisongewerbe, durch die Eigenart des Betriebes ergeben, sind ausdrücklich durch § 1 Abs. 1, letzter Satz, von der Anmeldepflicht befreit.
1. Die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Demobilisierungsbehörde soll unmittelbar nach der Anzeige alle Feststellungen vornehmen, die zur Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse geeignet sind. Sie wird sich zu diesem Zweck außer mit der Betriebsleitung und der Betriebsvertretung gegebenenfalls mit den wirtschaftlichen zentralen Fachorganisationen und den Gewerkschaften des betreffenden Gewerbezweiges, mit den Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern, sowie, soweit solche bestehen, mit den zuständigen wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern und Außenhandelsstellen in Verbindung zu setzen haben. Als wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper kommen in Betracht:

- Reichskohlenrat, Berlin W. 62, Wichmannstr. 19;
- Reichsaliment, Berlin SW 11, Döberner Str. 28;
- Eigentumsverband, Düsseldorf, Stadthof;
- Metallwirtschaftsbund, Berlin W., Potsdamer Str. 122b;
- Reichsspielle für Textilwirtschaft, Berlin NW 7, Eckelmannstr. 43;
- Verbandsverband für Kohler und Doctorenzweig, Berlin SW, Schiffbauerdamm 15;

Schwefelsäureausfluß, Berlin W. 35, Genthiner Str. 38, 1. Etage.

Ein Verzeichnis der Außenhandelsstellen wird noch bekanntgemacht.

Sachverständige werden insbesondere dann zu hören sein, wenn in der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse Übereinstimmung zwischen Betriebsleitung und der Betriebsvertretung nicht zu erzielen ist. In Zweifelsfällen ist die zuständige Berufs- oder Wirtschaftsorganisation vom Reichswirtschaftsministerium telegraphisch zu erfragen.

§ 3 der Verordnung gibt der Demobilisierungsbehörde die erforderlichen Befugnisse, um eine Verschleierung des Tatbestandes zu verhindern sowie jeder vorzeitigen Veränderung der Sach- oder Rechtslage vorzubeugen, die ihre weiteren, im Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebes zu veranlassenden Hilfsmaßnahmen beeinträchtigen könnte. Die Anordnungen der Demobilisierungsbehörde haben sich dabei innerhalb der Grenzen zu halten, die eine ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes ermöglichen.

Die zuständige Demobilisierungsbehörde hat die Anzeige aller für die Gesamtwirtschaft bedeutsamen beachtlichen Abbrüche und Stilllegungen dem Reichswirtschaftsministerium in Berlin telegraphisch mitzuteilen. Hierunter zählen unter anderem solche Fälle, in denen mehr als zweihundert Arbeitnehmer zur Entlassung kommen. Eine unmittelbare Mithatäußerung der obersten Zentralbehörde wird nur in besonders dringenden Fällen notwendig sein. Die Demobilisierungsbehörde hat daher, solange eine solche Mitteilung nicht ergangen ist, nach eigenem Ermessen unter voller Verantwortung von dem ihr durch die Verordnung erteilten Befugnissen Gebrauch zu machen.

2. Während der in § 2 genannten Fristen (Sperrfrist) hat die Demobilisierungsbehörde alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Ursachen zu volkswirtschaftlich nachteiligen Abbrüchen oder Stilllegungen zu beheben. Ihre Tätigkeit soll in diesem Umkreise lediglich eine unterstützende sein. Sie darf daher nicht auf ein dauerndes Verbot des Abbruchs oder der Stilllegung hinarbeiten.

Aus dem Kreise der zu ergreifenden Maßregeln kommt in erster Linie in Betracht:

a) Ist die Stilllegung durch Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, insbesondere Brennstoffen, veranlaßt, so wird sich die Demobilisierungsbehörde an die zuständige amtliche Verteilungsstelle, für Brennstoffe an die Kohlenwirtschaftsstellen, zu wenden haben, soweit es sich um öffentlich bewirtschaftete Roh- oder Betriebs- (Brenn-) Stoffe handelt.

b) Ist die Stilllegung durch finanzielle Schwierigkeiten veranlaßt, so kann sich die Demobilisierungsbehörde durch Vermittlung der zuständigen Handelskammer zur Erlangung eines Darlehns mit der Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen, Berlin SW 11, Döberner Straße 1, in Verbindung setzen. Wenn sich ergibt, daß eine Hilfsaktion nach den Bestimmungen dieser Kasse nicht stattfinden kann, so wird ausnahmsweise eine Förderung aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge, regelmäßig ebenfalls in der Form eines Darlehns, in Frage kommen können. Anträge in diesem Sinne sind in der üblichen Weise bei den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzubringen, die sie vorprüfen und in je einem Stück der Landeszentralbehörde und dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung zuleiten. In allen diesen Fällen ist schon von der Demobilisierungsbehörde zu prüfen, ob eine Selbstunterstützung aus öffentlichen Mitteln geeignet ist, den Betrieb tatsächlich lebensfähig zu erhalten oder nur durch unwirtschaftliche Vermehrung der Lagerbestände die unaufhaltsame Einstellung des Betriebes auf kurze Zeit hinauszuzögern. Die Darlehnsvermittlung ist im allgemeinen nur zu befürworten, wenn Aufträge vorliegen oder in sicherer Aussicht stehen.

c) Ist die Stilllegung durch Mangel an Aufträgen oder an Absatz veranlaßt, so kann die Demobilisierungsbehörde mit den für die Erteilung öffentlicher Aufträge zuständigen Stellen in Verbindung treten. Als solche kommen in erster Reihe die Kommunalverwaltungen, die Reichs- und Staatsbehörden, die zu eigenem Bedarf Aufträge vergeben, sowie das Reichsfinanzministerium und das Reichsministerium für Wiederaufbau in Betracht. Die Demobilisierungsbehörde kann sich ferner mit den privaten Abnehmerverbänden (Genossenschaften, Konsumvereine) zum Zwecke der Absatzvermittlung in Verbindung setzen.

d) Die Demobilisierungsbehörde soll, unbeschadet etwaiger Anmeldepflichten des Arbeitgebers unverzüglich dem für den Betrieb zuständigen Arbeitnehmersitzung Mitteilung über die durch etwaige Stilllegung des Betriebes arbeitslos werdenden Arbeitnehmer machen.

3. Für die Fälle drohender oder beginnender Betriebsabbrüche der zur Herstellung von Baumaterialien und Bauteilen aller Art dienenden Werke sind den Bezirkswohnungsämtern durch die Verordnung zur Behebung der dringenden Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 1688) erteilte Befugnisse verbleiben. Die

Demobilisierungsbehörde wird in solchen Fällen mit dem Besitzwohnungsbeamten ins Benehmen treten, aber auch ihrerseits zur Verhinderung völliger oder teilweiser Abbrüche, vor allem von Verkäufen wichtiger Betriebsmittel, eingreifen können. Im übrigen werden die unter 2 aufgeführten Hilfsmaßnahmen auch hier in vielen Fällen zum Ziele führen.

4. Im Rahmen der der Demobilisierungsbehörde aus §§ 2, 3 und 4 der Verordnung zustehenden Befugnisse liegt das Recht der Beschlagnahme und Enteignung der im Betriebe vorhandenen Vorräte an Roh- und Betriebsstoffen, insbesondere Brennstoffen, und Halbfabrikaten. Während der Sperrfrist wird die Demobilisierungsbehörde von dem Beschlagnahmegericht in der Regel nur zu Sicherungszwecken Gebrauch machen.

Von der Enteignungsbefugnis soll die Demobilisierungsbehörde nur Gebrauch machen, wenn ihre Maßnahmen zur Beilegung der den Abbruch oder die Stilllegung verursachenden Umstände keinen Erfolg zeitigen und der Abbruch oder die Stilllegung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

a) Wesentlich betriebsnotwendige Roh- und Betriebsstoffe sind alsdann grundsätzlich zu enteignen und anderer Verwendung zuzuführen. Die Demobilisierungsbehörde hat zu diesem Zweck die zur amtlichen Verteilung zuständigen Stellen rechtzeitig zu unterrichten, für die Abstellung der Weiterbelieferung zu sorgen und alle weiteren Verfügungen nur im Einvernehmen mit den zuständigen amtlichen Verteilungsstellen vorzunehmen. Die vorhandenen Brennstoffbestände sind der zuständigen Kohlewirtschaftsstelle oder Landesstellenstelle zur Verfügung zu stellen, die ihrerseits die Enteignung vorzunehmen und für weitere Verwendung Sorge zu tragen hat. Für das Verfahren bezüglich der Entschädigung für Entziehung von Brennstoffen ist § 4 der Verordnung vom 21. Februar 1917 (R.G.-Bl. S. 167) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. März 1917 (R.G.-Bl. S. 250) maßgebend.

b) Vor der Beschlagnahme nicht betriebsnotwendiger Vorräte soll die Demobilisierungsbehörde rechtzeitig die für den Abbruch und die Verteilung dieser Stoffe in Frage kommenden Stellen (wirtschaftliche Selbstverwaltungsbörser, Aussenhandelsstellen, zentrale Fachorganisationen) von den Lagerbeständen in Kenntnis setzen, um über die Abzugsmöglichkeit Klarheit zu erhalten und sich im Falle der Enteignung für die Ausführung dieser Vorräte zu weiterer produktiver Verwendung der Unterstützung dieser Stellen bedienen zu können. Die Enteignung kommt mit Rücksicht auf den Verlust in der Regel nur dann in Frage, wenn ein erhebliches wirtschaftliches Interesse mit der Weiterverwendung der Vorräte verbunden ist und der Abbruch zu dem Zwecke, der dem Eigentümer als angemessene Entschädigung ausbleiben ist, wahrscheinlich ist. Entsprechendes gilt für die Beschlagnahme von Maschinen und anderen Produktionsmitteln.

c) Von der Verfügung des § 4 Abs. 1 Nr. 1, die Sperrfrist des § 1 Abs. 2 im Falle eines befristeten Betriebsstillstandes über den Zeitraum von sechs Wochen hinaus zu verlängern, soll die Demobilisierungsbehörde nur aus zwingenden Gründen, und zwar nur dann Gebrauch machen, wenn von der Aufrechterhaltung der Betriebsstillstandes im Sinne des § 2 und den innerhalb der verlängerten Sperrfrist weiterhin beabsichtigten Hilfsmaßnahmen die Fortdauer des Betriebes während oder nach Ablauf der Sperrfrist zu erwarten ist. Die Verfügung, in welcher die Verlängerung der Sperrfrist um einen bzw. mehrere bzw. Monate ausgesprochen wird, hat in jedem Falle eine genaue Begründung zu enthalten.

d) Grundsatz der Entschädigung für die angegriffene Enteignung enthält § 4 Abs. 3 eine Höchstgrenze, indem der Tagesertrag des Tages der Beschlagnahme nicht überschritten werden darf. Innerhalb dieser Grenzen ist es nicht ausgeschlossen, daß bei der Festlegung der angemessenen Entschädigung gegebenenfalls nachträgliche Verluste berücksichtigt werden können. In jedem Falle ist die Festlegung und Durchsetzung der Entschädigung mit tatsächlicher Beteiligung in die Wege zu leiten.

5. Die bestehenden Maßnahmen umfassen nur den abgegrenzten Rahmen der zu ergreifenden Maßnahmen. Im übrigen soll die Demobilisierungsbehörde unter Würdigung der im einzelnen Falle vorliegenden Sachlage im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungsbefugnisse alle ihr sonst als wirksam erachtenden Hilfsmaßnahmen ergreifen.

6. Die Demobilisierungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen mit der größtmöglichen Rücksicht zu verfahren und ihre Maßnahmen darauf zu beschranken, daß diese im Laufe eines möglichst kurzen Zeitraumes, jedenfalls aber innerhalb der befristeten Fristen, zur Durchführung gelangen.

7. Die Demobilisierungsbehörden haben am 1. und 15. jeden Monats die in ihrem Bezirk zur Umsetzung gelangten sowie die angeordneten Mittel- und Stilllegungen unter gleichzeitiger Angabe der hierdurch beabsichtigten geschätzten Verluste und sonstigen dem Reichsausschuss für Arbeitsvermittlung, Berlin W 6, Postfach 33, zu melden, das entsprechende Ausfüllungsbestimmungen enthalten sind.

Berlin, den 8. November 1920.

Der Reichsausschuss für Arbeitsvermittlung,
Dr. Scholz,
Der Reichsausschuss für Arbeitsvermittlung,
Brauns.

Zur Beitragserhöhung

Gehten wir nach folgende Zeitschriften:

Die Demobilisierung würde nicht lange warten mit der Beitragsaufhebung, sondern bis zum 1. Januar 1921 müßte mit 3 M. monatlich kommen. Manche Kollegen wollen nicht zahlen, aber nicht bezahlen, denn persönliche anderen Gewerkschaften verlangen 3 M. und mehr zuzüglich, und es glauben wir, daß es auch am 1. März ist, das Beste zu zahlen.
A. Jäger, Lorenz, Schläger.

Die am 5. Dezember versammelten Kollegen der Zahlstelle Wurzen geben betreffs der Artifizialerbeit zur Beitragserhöhung ihre Meinung dahin kund, daß die Zahlstelle Wurzen eine augenblickliche Beitragserhöhung ablehnt. Daß die Abrechnung der Hauptkasse nicht so glänzend war wie im vorigen Halbjahr, bekräftigen auch die Wurzen Kollegen, aber man muß doch erst abwarten, was für ein Ergebnis von der Beitragserhöhung ab 1. Juli herauskommt, dann wird man leicht sehen, wie man zu handeln hat. Jedenfalls ist die Schreiberei zwecks Beitragserhöhung verfrucht. Auch wir sind für einen starken Kampfsfonds des Verbandes.

Wir möchten nur darauf hinweisen, daß erstmalig die Verschmelzungsfrage genau und energisch behandelt wird, damit der Gründung eines Nahrungsmittelverbandes nichts mehr im Wege steht, und, wenn möglich, der Zusammenschluß bald vollzogen wird. Dann wird sich wohl eine Regelung der Beiträge sowie Unterstützungssätze von selbst nötig machen.
Wurzen, Otto Gund.

In Nummer 49 der Verbandszeitung schreibt der Kollege Joseph Kubicki, daß die Zustimmung der Kollegen abnehmend schon genug sei durch das radikale Kaufhelfentum. Der Kollege tut mir herzlich leid, wenn die Kollegen durch das Kaufhelfentum in ihre jetzige mißliche Lage geraten sind, aber durch die jetzigen Kreise, die sich heute noch nicht genug tun können, die Arbeitsgemeinschaft zu predigen mit Leuten, die uns das Notdürftigste zum Unterhalt ersparen. Um aus der Misere der ewigen Beitragserhöhung herauszukommen und die Beschäftigung mit neuen Beamten zu fördern, kann nur die Lösung heißen: Auf zur Einheitsorganisation. Auch Kollege Sieberling-Braunschweig tut mir herzlich leid; ich empfehle ich mal die Absichten der 3. Internationale zu lesen. Wie die Kollegen hier im besetzten Gebiet über unsere Verbandsleitung sprechen, so verlangen die Kollegen, daß sich unser Organ mal frei vom Elfen machen soll und nicht so anfänglich die Politik meide. Oder läßt man uns Kollegen des besetzten Gebietes nur für Kaufhelfer?
Andernach, Peter Holzhauser.

Wenn man die Statistik des Deutschen Gewerkschaftsbundes liest, erfährt man, daß seit der Revolution ungefähr 6 Millionen neue Gewerkschaftler zugekommen sind; auch unser Verband ist mit dabei und heute noch sind wir mitten im Aufstieg. Soll man da nun durch unerwünschte Beiträge die ganze Aktion und Arbeit vereiteln lassen?

Der alte Grundsatz: „Die erste Stunde dem Verband“ kann heute nicht mehr gelten. Es ist doch nicht einzeln, ob ich früher 1/3 oder heute ein 1/3 vom Wochenlohn bezahle, ganz zu schweigen davon, daß wir am Ende der Woche noch lange nicht auf Friedensfüße gestellt sind. Und legen wir die „Käsewäcker“, die bekanntlich ohne Anfang und Ende sind, von ebendem zu Grunde, im Gegensatz zu der in manchen Betrieben grassierenden Kurzarbeit von heute, dann würde das Verhältnis noch trübsamer.

In puncto Streit möchte ich ganz besonders dem Pfendonten E. in Nr. 48 aus Herz legen, daß wir aus Arbeitergrößen wohl kaum je in der Lage sein werden, einen brauchbaren Streikfonds zu schaffen. Er gibt doch selbst zu: 3 Tage Streit (Generalstreik) und dann? Warum denn immer den Streikfonds als Vorspann benutzen? Erhöhen wir ihn zum Beispiel um 100 Proz., dann reicht er für 6 Tage. Was soll dies? Also das geht nicht. Oder sollte die Erhöhung durch den Berliner Mühlenarbeiterstreik bedingt sein?

Es wäre aber unheimlich, zu nörgeln, ohne selbst besser zu machen. Darum sagen wir: Steht die Frage der Beitragserhöhung zur Diskussion und laßt euch desto mehr auf andere Fragen, denn dies sind Kernfragen und lösen die obige von selbst aus. Fragt euch zum Beispiel: Wie schiefen wir unsere Reihen voll und ganz? Dies ist die beste Beitragserhöhung mit dem Motto: „Wiele nur ein Scherlein, doch wenige einen Becher.“ Ferner fragt euch: Wie kommen wir am schnellsten zur Sozialisierung? (Siehe Artikel Schülein in Nr. 46, der mir aus dem Herzen spricht.) Fragt euch: Wo können wir Einsparungen machen? Zum Beispiel, verpflichtet die Kollegen, die es fertig bringen, ihre Bewegungen selbst zu führen, dies zu tun, um die Beamten zu entlasten und Gelder für Maschinen und Mägen zu sparen, die dann dem Verbande zugute kommen.

Ferner: Wie schaffen wir eine geschlossene Phalanx gegen die böse Politik (des Streikbrechers) usw., die alle Lohnbewegungen in Wohlgefallen auflösen? Hier den Gehel einsetzen und wir brauchen uns nicht mehr den Kopf über Beitragserhöhung und Streikgeldbeschaffung zu zerbrechen. Machen wir uns Erzherrers Steuererleichterungssystem zu eigen, der einen leuceren Rechenapparat dadurch spart, daß er dem Arbeiter dies erspart, damit die Tasse nicht leerer wird als das Glas.

Zu guter Letzt denkt daran, daß einige wenige Verbände rentabler wären als viele, darum spreche über den Kaufhelfer- und Gewerkschaftsverband, und als obersten Grundsatz stellt die Forderung, daß der alte 3 de a 1 e m u s, der ungeschätzte, wieder Platz greift in unseren Reihen, und jenseits dem heiligen gewerkschaftlichen Bureaualtismus mehr ab.
Berns a. Rhein, Peter Hörhammer.

Das für und wider in Bezug auf Beitragserhöhung gibt sehr zu denken Anlaß. Für den einzelnen ist es gewiß nicht schwer, für oder gegen zu sprechen. Jeder hat auf seine Weise recht. Aber es handelt sich um den Wirkungsgang eines Verbandes. Und da sollte man meinen, daß nicht nur der Verbandsrat, sondern auch der Vorstand, die größte Rolle bei Lohnbewegungen spielen noch wie vor: der zentrale, überaus wichtige Einheitsrat der Kollegen, der notwendig kühnsten Fortbewerger, vertreten durch Männer, die weder Traumbilder noch Luchswörter sind. Unter der Leitung von die Lohnfrage der Kollegen besser zu klären, dadurch wird sich wohl in dem allerersten Augenblick ein Streik vermeiden lassen. Vorläufiger können wir bei der nächsten Konferenz unserer Industrie nicht sein. Organisiert sind ja doch nun mal fast alle unsere Gewerkschaften.

leider läßt die gewerkschaftliche Durchbildung der Mehrzahl sehr viel zu wünschen übrig. Wenn auf diesem Gebiet unsere Gewerkschaft Hervorragendes leisten würde, dann könnte unser Verbandsrat in absehbarer Zeit zu Kampfzwecken viel weniger in Anspruch genommen werden. Dieses Ziel zu erreichen, muß unser aller zunächst wichtigste Hauptaufgabe sein.
Matheson, Bernh. Suchel.

Vom Sozialisieren.

Sozialisieren heißt den Wirtschaftsprozess von dem bisherigen kapitalistischen in einen gesellschaftlichen umzugestalten. Dem größten Teil des Volkes ist es bisher nicht möglich, irgendwie Einfluß zu haben auf die Erzeugnisse, die die breite Masse, der große Teil von Konsumenten verbraucht. Aber auch die bisherige kapitalistische Produktion dürfen wir nicht verkennen, denn sie hat das erzeugt, was wir jetzt haben. Es wäre heute unmöglich, daß so viele Menschen existenzfähig wären, wenn wir nur die Kleinbetriebe und Handwerke hätten, wie das früher war. Die Machtposition, welche sich das Kapital verschaffte gegen das immer mehr wachsende Proletariat, behandelte es als Marktware und schuf so diese ungeheuren Gegensätze. Die Bourgeoisie stammte sich mit aller Gewalt die Erkenntnis, welche sich ergeben hat durch die wirtschaftlichen Tiefstände, daß die kapitalistische Produktionsweise ersetzt werden muß durch eine sozialistische. Solange der H. S. Noenen auch Strunnes für den Vorläufer des Sozialismus bezeichnet, sind nicht alle durchdrungen von der Notwendigkeit, auch die Wirtschaftsweise zu revolutionieren. In Nr. 47 wurden ausführlich die einzelnen Fragen behandelt und erläutert, aber in Wirklichkeit liegt die Sache noch anders. Wir haben es hier mit drei Kategorien zu tun: Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe. Für die Sozialisierung können nur die Mittel- und Großbetriebe in Frage. Verfasser meint, die Mühlen wären schon halb sozialisiert, indem der Staat das Getreide beschlagnahmt und den Mühlen zuweist eine bestimmte Entschädigung. Dieses aus Rot konstruierte System ist kein sozialistisches, sondern ein autokratisches, auch viel zu starr; es verteuert das Produkt auf Kosten der Konsumenten. Das ist keine Sozialisierung. Bei der Sozialisierung soll das Produkt möglichst billig ohne jeden unrechtmäßigen Gewinn dem Konsumenten zugeführt werden. Die Regie, Elektrizität und Wasserkraft müssen der Allgemeinheit zugeführt werden. Die Voraussetzungen, welche gestellt werden, sind hier gegeben, und der Allgemeinheit würde hier eine ungeheure Summe zufließen. Bei der Kohle, bei Elektrizität und Wasserkraft wird das Produkt direkt getroffen und somit ist der Betrieb nur Mittel zum Zweck. In der Mühlenindustrie käme also nur der Betrieb in Frage, denn das Getreide muß erst beschafft werden. Diese Frage soll uns erst mal näher beschäftigen. Das bürokratische System, das heute unsere Rohprodukte in der Hand hat, kann nicht für die Dauer aufrechterhalten bleiben. Daher kommt es ja, daß man heute für viel Geld alles haben kann, was aber nichts hat, einfach zugrunde geht. Es geht alles zu starr, zu unbeweglich. Es würde auch nicht alles erfasst auf Zwangswegen, weil man sich nicht alles diktiert lassen will, und so umgeht man systematisch alle Verordnungen. Es sind 50 000 Kleinmühlen, die ebenfalls lebensfähig bleiben wollen, aber nicht sozialisiert werden können, weil da die besonderen Umstände ins Gewicht fallen. Wir brauchen eine organisierte Planwirtschaft, die auf einer Basis aufgebaut ist, daß die Mittel- und Großmühlen sozialisiert werden, die Kleinmühlen aber existenzfähig bleiben, weil sie notwendig sind.
Jesau, Karl Reinhardt.

Wenn in Nummer 47 der „Verbands-Zeitung“ Kollege Schülein von der Sozialisierung der Bergwerke spricht und erklärt, daß es auch noch andere Industrien gäbe, die der Sozialisierung sehr nahe lägen, und dabei auf die Mühlenindustrie hinweist, so bin ich der Meinung, daß der Kollege Schülein in fast allen seinen Ausführungen recht hat. Es ist unbedingt erforderlich, daß die Frage genau geprüft wird: Was ist der Allgemeinheit und dem Volksganzen dienlich, die Aufhebung der Zwangswirtschaft und das Einsetzen der freien Konkurrenz, welche ohne weiteres der Profitgier Tür und Tor öffnet, oder aber aus der derzeitigen Halbsozialisierung zur Vollsozialisierung zu kommen? Meiner Auffassung nach ist das letztere das richtige. Wenn heute die Mühlenbesitzer sich jahrelang als Zwischenhändler oder Arbeitnehmer der R. G. fühlen mußten, warum soll das für die Zukunft nicht auch gehen oder noch besser ausgebaut werden. Die heutige Mühlenkalkulation ist eine Handhabe, die auch bei einer Sozialisierung der Mühlen sich ohne weiteres benutzen ließe, allerdings muß bei einer Sozialisierung der Mühlen den Betriebsräten das volle Kontrollrecht über die Produktion zugehört werden. Dann würde der Betrieb so geleitet werden können, daß nicht mehrere Chefs, Schweißergöhne, doppelte Ingenieure oder gar noch Juristen zur Verhinderung der Arbeitnehmer notwendig sind. Ich bin der festen Überzeugung, daß durch das volle Mitbestimmungsrecht der Arbeiter eine viel gerechtere Entlohnung erreicht und dadurch die Arbeitsfreudigkeit bedeutend gesteigert würde.

Was die Rentabilität anlangt, so würde wohl bei der Sozialisierung etwas in Erscheinung treten, was Kollege Schülein nicht erwähnt hat, nämlich, daß es in Deutschland ungefähr 40 000 Mägen gibt. Es würde hier also der Fall eintreten, daß alle diese Mägen nicht sozialisiert werden könnten, es müßte also hier ein Ausweg gesucht werden. Da bin ich nun sehr der Meinung. Ein großer Teil von Kleinmühlen hat nebenbei noch Landwirtschaft, so daß zwei Drittel der Beschäftigung Landwirtschaft und ein Drittel Mühle ist. Diese Betriebe können ganz geschlossen werden, weil der Rest von der Landwirtschaft sein Einkommen hat. Dieser ein Teil Klein- und sogar Mittelmühlen kann ebenfalls geschlossen werden als Getreidemühlen, doch soll man die eingeschlossene Wasserkraft nicht unausgenutzt lassen und könnte selbst zur Erzeugung von Elektrizität beitragen. Es bleiben nun schließlich ein kleiner Teil von Mägen und die Großmühlen übrig. Würden nun diese Betriebe sozialisiert, in die Frage aufzuwerfen, könnten diese Betriebe rationaler arbeiten und die Grundbesitzer des deutschen Volkes sich vorstellen? Diese Frage ist meiner Mei-

nung nach zu bejahen. Wenn man heute durch die große Zahl der Betriebe die Wahrnehmung machen kann, daß das Verteilungssystem der N. G. und der R. V. alles, nur nicht volkswirtschaftlich ist. Wenn also durch die Sozialisierung die Großmühlen und ein Teil der Mittelmühlen mit ihrer modern eingerichteten technischen Anlage voll beschäftigt werden, so daß die Leistungsfähigkeit in bezug auf Wasser, Bahn und Vermahlung voll zum Ausdruck kommt, dann könnte auch ein Teil der Arbeiter aus den geschlossenen Mühlen, soweit für sie keine Arbeit in der Landwirtschaft oder eventuell der zur Kraftzeugung umgestellten Betriebe vorhanden ist, in diese voll beschäftigten Betriebe eingestellt werden. Auch in dieser Hinsicht würde sich die Sache regeln lassen. Auch braucht man in solch modern eingerichteten Mühlen keine Boxentiere oder Eierleger, die nur einer Person Nutzen bringen, sondern das besorgt hier die Technik. Ich erinnere nur an gute Transporteinrichtungen, gute Filter und Pepslemaschinen; das sind Einrichtungen, die durch die Sozialisierung auch die letzten Abfälle der Allgemeinheit zur Verfügung stellen würden. Auch bin ich der Ueberzeugung, wenn zu der von mir geschilberten Mobilität der Betriebe noch das volle Mitbestimmungsrecht und die Kontrolle der Arbeiter an der Produktion hinzukommt, die Schmarzmillerei mit einem Schlag beseitigt werden kann. Was das letztere allein schon für eine Bedeutung für das deutsche Volk haben würde, kann vielleicht heute noch gar nicht geschätzt werden.

Alles in allem zusammengefaßt bin ich mit dem Kollegen Schüller voll und ganz einverstanden, daß der Zeitpunkt gekommen ist, ehe man dem Gesetz nach Aufhebung der Zwangswirtschaft Gehör schenkt, um die Profitgier wieder einzuführen, daß man sich einmal ernstlich mit der Frage der Sozialisierung der Mühlen beschäftigt, denn wenn die Sozialisierung gerecht und durchgreifend vorgenommen würde, bin ich der Ueberzeugung, daß sie zum Wohle des gesamten deutschen Volkes dienen würde.

G. Oehmig, Vork.-Ordnung.

Industrie u. Arbeitsmarkt im Oktober 1920.

Das „Reichsarbeitsblatt“ berichtet: Im Brauereigewerbe macht sich eine weitere Verschlechterung des Absatzes fühlbar. In Zukunft werden weitere Arbeitsstärkungen und Arbeiterentlassungen nicht zu verhindern sein. — Für die Wein- und Spirituosenindustrie scheint dagegen eher eine Verbesserung eingetreten zu sein. — Mangel an Roh- und Hilfsstoffen, wie die Frage der Kohlenbeschaffung sind aber ausschlaggebend für den Brennerbetrieb. — Die Mühlenereien haben zu einem großen Teil nicht befriedigend zu tun; die Zufuhren aus neuer Ernte sind noch schwach und der Bestand an Getreide verhältnismäßig klein. Aus der Oelmühlindustrie wird geklagt, daß die noch vorhandenen Rohstoffvorräte schnell zu Ende gehen, da seit Mai weitere Einfäufe verboten worden sind. Mit Rücksicht auf die von der Industrie geforderte freie Einfuhr von Mehl und Oelen hat sich ein Zusammenschluß von Fabriken in der Oelmühlindustrie angedacht; die geplante engere Verbindung soll die Beschaffung von Rohstoffen und die Ueberwindung der Verkehrserschwerungen erleichtern. Infolge verhärteter Einfuhrzölle ausländischer Einfuhr werden erhebliche Nachteile befürchtet.

Die Berichte über den Stand der Erwerbslosigkeit in den einzelnen Organisationen und der Tätigkeit der Arbeitsnachweise werden in den Monatsberichten nicht mehr wie früher gegeben. Wir finden nur Angaben über „Arbeitsuchende“ und „offene Stellen“, zusammengefaßt für das gesamte Nahrungs- und Genussmittelgewerbe. Danach entfallen

auf	Arbeitsuchende	Offene Stellen
Ostpreußen u. angrenz. Teil von Westpreußen	231	9
Berlin, Brandenburg u. angrenz. Teil v. Posen	4962	214
Pommern und angrenz. Teil v. Westpreußen	133	17
Schlesien und angrenzender Teil von Posen	935	12
Sachsen mit Anhalt	429	5
Schleswig-Holstein und Lübeck	779	6
Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe	385	9
Westfalen und Lippe-Deimold	499	12
Hessen-Kassel, Hessen und Waldeck	445	12
Rheinland	350	16
Bahern	1925	34
Freistaat Sachsen	1898	11
Württemberg	342	7
Baden	235	22
Mecklenburg-Schwerin	41	—
Thüringen	364	20
Bremen, Bremerhaven, Vergehaaf	178	6
Hamburg, Cuxhaven, Bergedorf	2155	98
Zusammen	16241	508

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierniederlagen.

† Götting. Am 22. November fanden Verhandlungen vor der Tarifgemeinschaft Niedersächsischer Brauereien statt, wo inselge des rückständigen Standpunktes einiger Herren keine Einigung erzielt werden konnte. In Götting unternommene Versuche, die Sache örtlich auf friedliche Weise beizulegen, mündeten auch zu keinem Resultat. Herr Direktor Scheller sen. erklärte gleich, er könne jede Verhandlung ab. Herr Scheller jun. erklärte Vereinstätigkeit zur Verhandlung, doch wurde es immer verzögert. Es sollte die Direktion des Bürgerlichen Braubaus verhandelt werden, doch in dieses innerhalb fünf Tagen bei den Herren nicht möglich gewesen. Eine am Dienstag, den 30. November, mittags, abgegebene Erklärung des Direktors Scheller sen., ich bezahle nicht mehr, wurde als Ultimatum betrachtet. Sofort legten die Kollegen geschlossen die Arbeit nieder. Im Bürgerlichen Braubaus hat es nicht erst zur Arbeitseinstellung kommen brauchen. Am 14. Uhr, nachmittags, fanden ferrens Verhandlungen statt. Dieselben führten bald zu einer Einigung. Die Verhandlung nahm das Zugewandnis an. Herr Scheller jun. suchte den Standpunkt seines Vaters mit einem Perium zu rechtfertigen. Jedenfalls ist der Streik durch den herausfordernden Standpunkt des Herrn Direktors Scheller sen. hervorgerufen worden. Er muß in Zukunft seine Arbeiter auch als Menschen betrachten, die über ihr Geschick ein Wort mitzureden haben. Nur so kann ein erprobliches Zusammenarbeiten zwischen Direktion und Arbeiterchaft bestehen. Geschlossen hat die Arbeiterchaft die Arbeit aufgenommen.

Brennereien, Hefefabriken.

† Götting. Nachdem die Kollegen fünf Monate unter Rücksichtnahme auf den derzeitigen Geschäftsgang mit niedrigen Löhnen gearbeitet hatten, reichten dieselben Forderungen ein. Die Bewegung betraf die Brennerei und Hefefabrik Hagspiehl u. Co. und Verband Deutscher Hefefabrikanten, Vertreibsstelle Götting. Man hätte nun glauben müssen, daß die Lohnkommission bei dem günstigen Geschäftsgang Verständnis bei den Firmen finden würde. Die Firma Hagspiehl bot 15 Mk. für männliche Arbeitnehmer. Der Lohn der Frauen war nach ihrer Ansicht noch zu hoch. Der Hefefabrikvertrieb bot auch für Frauen 10 Mk. Die am 15. November tagende Versammlung lehnte das Angebot ab und faßte den Streikbeschluss. Die am folgenden Vormittag stattgefundene Verhandlung zeitigte noch eine Zulage von 10 Mk., also insgesamt 25 Mk. für männliche und 6 Mk. für Frauen. Dies erklärte Direktor Beder von der Firma Hagspiehl ebenfalls wie am Tage zuvor als Ultimatum. Eine mittags nochmals stattgefundene Versammlung der Arbeitnehmer beantwortete dieses Ultimatum mit der Arbeitsniederlegung, welche sofort einsetzte. Binnen wenigen Minuten stand der ganze Betrieb. Der Hefefabrikvertrieb wurde aufrechterhalten aus gewissen Gründen. Obwohl die Technische Rothilfe nur in lebenswichtigen Betrieben einsetzen will und soll, hielt sie ein Einsetzen in einer Brennerei für notwendig. Aber die Firma hat wohl ihre Fähigkeit überschätzt. Nachdem dieselbe um 3 Uhr nachmittags eingegriffen hatte, war die Direktion plötzlich zu Verhandlungen bereit und bewilligte die Forderung, mit der die Kollegen in den Streik getreten waren. Die Kollegen wissen, daß sie den Erfolg nur ihrer geschlossenen Organisation zu danken haben.

Korrespondenzen.

Chemnitz. In einer gemeinsamen Mitgliederversammlung der Verbände der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Bäcker und Konditoren, Fleischer und Böttcher, welche am 21. November 1920 im Volkshaus stattfand, sprach Bezirksleiter Heil (Väckerverband) über: Wie stellen wir uns zur Gründung eines Nahrungs- und Genussmittelarbeiterverbandes? Der Referent beleuchtete die Entstehung der Gewerkschaften, ihren Bestand vor dem Kriege und ihr starkes Aufwärtstreiben nach dem Kriege und führte den Zusammenhang der Bedeutung und Macht einer größeren Organisation vor Augen. Politisch habe die Arbeiterchaft durch die Zerreißung der politischen Parteien an Ansehen und Macht eingebüßt, nur die Gewerkschaften seien von dem geschlossenen Unternehmertum geschützt. Der Zusammenschluß der nahe verwandten Berufsverbände könne nur zu größerer Schlagkraft der einzelnen Berufsgruppen führen, um des reaktionären Unternehmertums im Nahrungsmittelgewerbe Herr zu werden. In der Ansprache betonten die einzelnen Redner die Notwendigkeit des baldigen Zusammenschlusses. Bereits über 20 Jahre ist der Gedanke aufgeworfen worden, hat sich festgemurert und harret noch der Verwirklichung. Verbandstags- und Beiratsbeschlüsse liegen genug vor. Es läge nur noch an den Zentralinstanzen. Die ausgesprochenen Gedanken fanden ihren Niederschlag in der einstimmigen Annahme folgender Entschließung, welche den Hauptvorständen der beteiligten Verbände überreicht werden soll: „Die am 21. November 1920 im „Volkshaus“ versammelten Mitglieder der Verbände der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Bäcker und Konditoren, Fleischer und Böttcher, sind sich bewußt, daß kein Mittel unversucht bleiben darf, um die Arbeiter und Arbeiterinnen genannten Berufs zu einem Nahrungsmittel-Industriearbeiterverband zusammenzuschließen. Die heutige Zeit verlangt mehr als je den Zusammenenschluß aller Kräfte, um den geschlossenen Arbeiterorganisationen mit Macht entgegenzutreten. Die Versammelten geloben mit aller Entschiedenheit, diese wichtige Angelegenheit zu fördern. Von den Hauptvorständen wird gefordert, daß sie der Verschmelzungsfrage etwas mehr Beachtung schenken und schneller in dieser Frage arbeiten damit, daß, was lange genug gefordert worden ist, baldigst in Erfüllung geht zum Nutzen der Mitglieder.“ Unter „Verschiedenes“ wurde noch von den Müllern und Bäckern über das Verhalten der Kommunalverbände zur Zusammenlegung des Broinehls gesprochen. Es solle den Kommunalen klar gelagt werden, wie sich das Brotmehl zusammenstellt. Die Taktik der Kommunalverbände bei Brotpreiserhöhungen, die Löhne der Arbeitnehmer vorz. hoch zu schieben, wurde scharf verurteilt.

Wabern (Bez. Kassel). Am 5. Dezember fand unsere Mitgliederversammlung statt, in welcher auch zur nächsten Beitrags-erhöhung Stellung genommen und die ganze Angelegenheit einer längeren Diskussion unterzogen wurde, nachdem erst vor einigen Monaten eine Beitrags-erhöhung eintrat, welche den gegenwärtigen Lohnverhältnissen nicht ganz entspricht. Die Versammlung war der Ansicht, daß mit unserem gegenwärtigen Vermögen in unserer Hauptklasse ein größerer Kampf zu führen, ausgeschlossen wäre. Sprach sich aber für eine Verbandsbeitrags-erhöhung in dem Sinne aus, daß eine Beitrags-erhöhung in dieser Art vorgenommen wird, wie sie in der „Verbands-Zeitung“ (Nr. 49) zum Vorschlag gebracht wurde, so daß familiäre Lohnklassen berücksichtigt würden; eine andere Regelung der Beitrags-erhöhung fände Ablehnung.

Wabern (Bez. Kassel). Am Freitag hatten wir eine sehr gute Versammlung aufzuweisen. Kollege Götting berichtete eingehend über die Tätigkeit der Verwaltung im Bereich der Kassell. Kassel im 3. Quartal. 68 Verkündigungen haben stattgefunden, in fast allen seien schöne Erlöse für die Kollegen herausgeholt worden. Neber den zweitägigen Streik in Friklar wurde den Kollegen ausführlich berichtet. Alle Schiedssprüche des Schlichtungs-

schusses waren für den Herrn Buchenhorst einfach. Er glaubte zu schalten und zu walten, wie es ihm als geeignet erschien. Mit dem Verband wollte er nichts zu tun haben und nur mit seinen Leuten verhandeln. Diese ließen sich aber nicht irremachen und bestanden darauf, daß mit der Organisation abgeschlossen werde. Als Quittung machte Buchenhorst Arbeitsmangel geltend, der aber in Wirklichkeit nicht bestand, wie Sachverständige betunden; er kündigte sieben Kollegen, um die unbenutzten loszuwerden. Da blieb kein anderes Mittel mehr übrig, als zum Streik zu greifen. Obwohl zwei Unorganisierte wurden zum Verräter. Am zweiten Tage gelang es durch Vermittlung des Landrats, mit dem Vertreter des Wirtschaftsamt und der N. G. die Sache mit einem schönen Ergebnis für die Kollegen zu beenden. Dieses müßte für alle ein Ansporn sein, fest und treu zum Verbande zu halten. — Ueber die Zustände bei Sinning, Altensburg, wurde berichtet, daß dort noch Löhne gezahlt werden von 75 Mk. bis 125 Mk. Kollegen, die Sinning um eine Lohnerhöhung angingen, wurden abschlägig beschieden; er könne nicht mehr bezahlen. Da ging doch ja manchem ein Licht auf und er kam zu dem Gedanken, es könne so nicht mehr weitergehen. Den paar Kollegen, die hier die Organisation hochgehalten haben, sei auch heute noch unser Dank ausgesprochen. Götting führte den Kollegen vor Augen, wie uns dieser rückständige Betrieb immer hindernd im Wege stand und bei mancher Verhandlung hätte man über Sinnings Betrieb hören müssen: Warum geht ihr auch nicht mal dort hin. Dies müßte doch mal anders werden. Die Kollegen seien es sich selbst und ihrer Familie schuldig, sich dem Verbande anzuschließen. Der Erfolg blieb nicht aus und zehn Kollegen traten der Organisation bei. Einige Tage später fand eine Betriebsversammlung statt, wo nochmals 10 Kollegen sich aufnehmen ließen. Des weiteren wurden alle Vorbereitungen für einen sofortigen Eintritt in eine Lohnbewegung getroffen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Achtstundentag in den Kundenmühlen. Der Landeskommissar für die Kreise Karlsruhe und Baden hat bezüglich Einhaltung der achtstündigen Arbeitszeit in der Appenmühle (Kundenmühle) folgende Anordnung ergehen lassen:

„Ich weise darauf hin, daß nach Ziffer 1 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334) die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf. Die durch die besondere Betriebsart bedingten unregelmäßigen Arbeitspausen können nicht als Pausen im Sinne der Anordnung über die achtstündige Arbeitszeit anerkannt werden. Als solche konnten vielmehr nur die regelmäßigen Pausen in Betracht.

Ich veranlasse Sie, umgehend in Ihrem ganzen Betrieb die achtstündige tägliche Arbeitszeit einzuführen und nötigenfalls die zum regelmäßigen Schichtwechsel erforderlichen weiteren Arbeitskräfte durch Vermittlung des Arbeitsamtes hier einzustellen. Ihr Betrieb wird künftig auf die regelmäßige Einhaltung der Vorschriften überwacht werden. Bei weiteren Zuwiderhandlungen werde ich bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf Erlassung einer empfindlichen Strafe stellen.

Ferner weise ich darauf hin, daß Sie ohne Vermittlung des Arbeitsamtes keine Arbeitskräfte einstellen dürfen. Abgesehen davon, daß Ihnen diese Arbeitskräfte wieder entzogen werden können, machen Sie sich durch ein solches Vorgehen strafbar.

Nachricht erhält der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses hier mit dem Ersuchen, den Betrieb durch die Polizei dauernd überwachen zu lassen. Etwaige Verstöße des Mühlenpächters gegen die oben angeführten Vorschriften wären zwecks Einleitung der Strafverfolgung umgehend mitzuteilen.

Dieses energische Vorgehen gegen die Gesetzesverächter in den Kreisen der Kundenmüller sollte allgemein von allen Behörden nachahmung finden, dann würde dem Gesetz gegen den Achtstundentag bald ein Ende gemacht werden. Die bedürftige Regierung wird hier nicht die geringste Konzession machen, sondern die Widerspenstigen kräftig beim Zaum nehmen. Seb. Pilz.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Schleunigste vorläufige Umanerkennung der Witwen- und Waisentente. Das Reichsversorgungsgesetz sieht für die meisten Kriegshinterbliebenen eine erhebliche Erhöhung ihrer Bezüge, rückwirkend vom 1. April d. J. vor. Bei der großen Zahl der Hinterbliebenen wird die endgültige Festsetzung der Renten längere Zeit erfordern. Da die Notlage vieler Kriegshinterbliebenen unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen sehr groß ist, hat der Reichsarbeitsminister durch Erlass vom 28. Oktober 1920 die beschleunigte vorläufige Umanerkennung der Witwen- und Waisentente angeordnet.

Die beschleunigte Umanerkennung kommt vor allem in Betracht für kinderreiche Witwen, bedürftige Witwen und Waisen, die bisher nur die allgemeine Versorgung bezogen haben, für erwerbsunfähige Witwen und Waisen. Voraussetzung ist, daß das neben den Versorgungsgebühren erzielte Jahreseinkommen bestimmte Höchstätze nicht übersteigt. Für schuldlos geschiedene Ehefrauen, Stief-, Pflege- und uneheliche Kinder kann die Umanerkennung nur erfolgen, wenn sie bereits widersprüchliche Zuwendungen erhalten haben. Auch diejenigen Kriegswaisen, denen nach § 41 R.V.G. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen die Waisentente über das 18. Lebensjahr hinaus zu zahlen ist, können bei der Umanerkennung berücksichtigt werden. — Die Angehörigen der Vermittler, die bereits Versorgungsgebühren oder Zuschüsse auf diese Bezüge erhalten, werden gleichfalls als Hinterbliebenene angesehen.

Dem Erlass sind genaue Anweisungen beigegeben, um den zuständigen Stellen die Durchführung der Umanerkennung zu erleichtern. Die Umanerkennung ist den Hauptversorgungsämtern in Zusammenarbeit mit den Fürsorgestellen übertragen. Die nötigen Erhebungen erfolgen durch die

